

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

EINGEGANGEN
- 9. Mai 2018
Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel 074/16

g e g e n

Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde, Arsenalstraße 18 -22, 24768 Rendsburg

- Beklagter -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Schleswig gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 25. April 2018 in Schleswig durch die Richterin am Sozialgericht , die ehrenamtliche Richterin und die ehrenamtliche Richterin für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Anrechnung von Erwerbseinkommen und eine daraus resultierende Erstattungsforderung in Höhe von einmalig 268 Euro.

Der 1996 geborene Kläger bezog mit seiner Familie im Jahr 2015 Leistungen nach dem SGB II. Durch Bescheid vom 23. Juli 2015 wurden für August 2015 Leistungen ohne Anrechnung von Erwerbseinkommen des Klägers bewilligt.

Zwischen dem 3. und dem 29. August 2015 übte der Kläger eine Beschäftigung bei der Firma in aus und erzielte hieraus Erwerbseinkommen. Parallel dazu besuchte er bis zum 2. September 2015 einen Integrationskurs an der

Am 3. September wurde der Kläger im Berufsbildungszentrum am ein- geschult. Die Einladung dazu erfolgte mit Schreiben der Schule vom 13. Juli 2015. Das Schuljahr selbst begann bereits am 1. August 2015.

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2015, geändert durch Bescheid vom 10. März 2016 hob der Beklagte aufgrund des erzielten Erwerbseinkommens Leistungen des Klägers im August 2015 in Höhe von 268,00 Euro auf und forderte diesen Betrag zurück. Den dagegen am 5. Januar 2015 erhobenen Widerspruch wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 14. März 2016 als unbegründet zurück. Die Anrechnung des Erwerbseinkommens sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die für den Kläger günstige Anwendung des § 1 Abs. 4 ALG II VO sei nicht möglich. Der Kläger sei während der Ausübung der Erwerbstätigkeit noch kein „Schüler“ gewesen. Der Schulbesuch habe erst nach Beendigung der Tätigkeit begonnen.

Gegen diese Bewertung richtet sich die am 18. April 2016 erhobene Klage. Der Kläger ist der Ansicht, dass er bereits als Schüler im Sinne von § 1 Abs. 4 ALG II VO zu behandeln sei. Das Schuljahr hätte bereits am 1. August 2015 und damit vor Aufnahme seiner Erwerbstätigkeit begonnen. Auf diesen Zeitpunkt müsse abgestellt werden, um durch eine großzügige Auslegung der Norm zu erreichen, dass für Jugendliche Anreize zur Aufnahme einer Arbeit geschaffen werden.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid vom 10. Dezember 2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10. März 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. März 2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Begründung in den außer seiner Sicht rechtmäßigen angegriffenen Bescheiden. Der Status als „Schüler“ könne erst mit der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet werden (§ 11 Abs. 1 Schulgesetz Schleswig-Holstein). Dies erfolge erst durch die Einschulung, die hier am 3. September 2015 und damit zeitlich gesehen nach der Erwerbstätigkeit, stattfand.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 17. April 2018 und 18. April 2018 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) erklärt.

Der Kammer haben die Gerichtsakte sowie die Verfahrensakte des Beklagten vorgelegen. Sie bilden die Grundlage der vorliegenden Entscheidung. Auf ihren Inhalt wird hinsichtlich weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Der Bescheid vom 10. Dezember 2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10. März 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. März 2016 ist rechtmäßig und der Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzt. Die Anrechnung des Einkommens aus der Erwerbstätigkeit im August 2015 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger kann nicht verlangen, dass bei der Einkommensanrechnung § 1 Abs. 4 ALG II VO zur Anwendung kommt. Dessen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Die Kammer konnte den Rechtsstreit in ihrer Sitzung am 25. April 2018 gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten in ihren Schriftsätzen vom 17. und 18. April 2018 ihr Einverständnis damit erklärt haben.

Streitgegenständlich ist die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung des Beklagten vom 10. Dezember 2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10. März 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. März 2016. Dieser ist gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 330 Abs. 3 SGB III in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X und § 50 SGB X rechtmäßig. Der Beklagte hat die in § 11a Abs. 2, Abs. 3 SGB II vorgesehen Freibeträge auf das Erwerbseinkommen des Klägers in Höhe von 435,00 Euro hinreichend mit 167,00 Euro berücksichtigt. Eine (darüber hinausgehende) Nichtanrechnung des Einkommens nach § 1 Abs. 4 ALG II VO kommt zur Überzeugung der Kammer nicht in Betracht.

§ 1 Abs. 4 ALG II VO in der maßgeblichen Fassung lautet:

„Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1 200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten.“

Aus Sicht der Kammer sind die im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 ALG II VO nicht erfüllt. Der Kläger war im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit im August 2015 noch kein Schüler. Daneben wurde die Erwerbstätigkeit auch nicht in den Schulferien ausgeübt. Für die Erlangung der Eigenschaft als *Schüler* kommt es maßgeblich auf die Einschulung und die damit verbundene Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis nach § 11 Landesschulgesetz Schleswig-Holstein an. Diese fand erst im September 2015 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt stand der Kläger noch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis im Sinne von § 11 Landesschulgesetz, so dass er auch noch nicht als Schüler im Sinne von § 1 Abs. 4 ALG II VO anzusehen war. Auch aufgrund der Einladung der Schule vom 13. Juli 2015 konnte und musste der Kläger noch nicht wie ein Schüler behandelt werden. Durch diese Einladung wurde dem Kläger lediglich mitgeteilt, dass ein Schulplatz für ihn reserviert sei. Eine Aufnahme in das Schulverhältnis erfolgte dadurch (noch) nicht. Dass daneben nach § 14 Landesschulgesetz das Schuljahr bereits am 1. August 2015 begann, ist in diesem Zusammenhang ohne rechtliche Auswirkungen. Damit kann jedenfalls nicht die Schülereigenschaft nach § 1 Abs. 4 ALG II VO begründet werden. Dieser Zeitpunkt ist für den Kläger, dessen Aufnahme in das Schulverhältnis erst noch bevorsteht, in Bezug auf seinen Status irrelevant.

Daneben steht der vom Kläger geltend gemachten Nichtanrechnung des Einkommens aufgrund von § 1 Abs. 4 ALG II VO aber auch entgegen, dass die Tätigkeit nicht in den *Schulferien* im Sinne von § 1 Abs. 4 ALG II VO ausgeübt wurde. Die Kammer versteht diesen Begriff mit der Kommentarliteratur als Zeit zwischen zwei Schulabschnitten, was bedeutet, dass ein Schulverhältnis während der Erwerbstätigkeit bestehen muss oder maximal kurzfristig durch Wechsel der Schulverhältnisse unterbrochen sein darf. Demgegenüber kann die Zeit vor der erstmaligen Begründung eines öffentlich-rechtlichen Schulverhältnisses nicht als Ferien bezeichnet werden. So liegt der Fall jedoch hier. Der Kläger nahm vor der Einschulung am 3. September 2015 an einem Integrationskurs teil. Die im August 2015 ausgeübte Erwerbstätigkeit wurde daher nicht zwischen zwei Schulabschnitten ausgeübt.

Dass eine erweiterte Auslegung der Norm dahingehend geboten wäre, Zeiten ab dem gesetzlichen Beginn des Schuljahres stets als Ferien und Schulanwärter bereits vor ihrer Einschulung als Schüler im Sinne von § 1 Abs. 4 ALG II VO zu behandeln, nimmt die Kammer nicht an. Es handelt sich bei § 1 Abs. 4 ALG II VO gerade um eine Ausnahmenvorschrift vom Regelfall der Anrechnung von Einkommen. Der Ausnahmecharakter würde durch eine erweiterte Auslegung und Anwendung der Norm dem vom Gesetz- und Verordnungsgeber beab-

sichtigen Verhältnis von Regel- und Ausnahmefall nicht gerecht. Die Klage musste daher abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 193 Abs. 1 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Die Entscheidung ist nicht mit der Berufung anfechtbar, nachdem der Kläger durch die in der Hauptsache angegriffene Verwaltungsentscheidung lediglich im Umfang von 268,00 Euro und damit weniger als 750,00 Euro beschwert ist (§ 143, § 144 Abs. 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

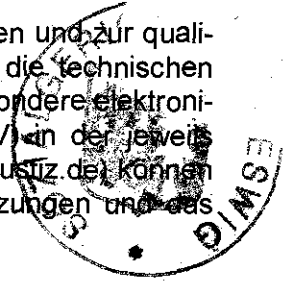
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.



Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Richterin am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Schleswig, den 07.05.2018

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle